

Wenn der letzte Wunsch nicht erfüllt wird

Wie können Patienten festlegen, wie und bis zu welchem Zeitpunkt sie sich bei schwerer Krankheit medizinisch behandeln lassen wollen? Ein Postulat fordert verbindliche Regelungen für Patientenverfügungen. Diese bestehen eigentlich bereits – aber ebenso zahlreiche Rechtslücken.



Gegen lebenserhaltende Massnahmen. Meistens sprechen sich Patienten in ihren Verfügungen gegen lebenserhaltende Massnahmen aus. Sie fürchten, in hoffnungslosem Zustand von Maschinen am Leben gehalten zu werden. *Foto Keystone*

Liestal. Ein betagter Patient tritt für eine Operation in ein Baselbieter Kantonsspital ein. Zuvor hatte er sich ausdrücklich gegen allfällige Reanimationen und lebensverlängernde Massnahmen ausgesprochen, falls die Operation nicht wie gewünscht verläuft. Während des Eingriffs erleidet der Patient einen Herzstillstand. Doch die Ärzte versuchen, den Patienten wiederzubeleben. Nach einer Reanimationsdauer von zwanzig Minuten besteht im Überlebensfall eine ernsthafte Gefahr von schweren, bleibenden Hirnschäden. Die Ärzte im Kantonsspital hören erst nach einer halben Stunde mit der Reanimation auf. Der Patient ist gestorben.

Dieses Beispiel, das der BaZ von einer Angehörigen geschildert wurde, ist kein Einzelfall. Gespräche mit weiteren Angehörigen und Pflegenden haben aufgezeigt, dass es nicht immer einfach ist, den letzten Wunsch eines Sterbenden durchzusetzen, selbst wenn dieser seinen Willen zuvor schriftlich festgehalten hatte. Dies weiss auch Jürg

Degen, der im Landrat zum Thema Patientenverfügungen soeben ein Postulat eingereicht hat: Der SP-Politiker hat in seinem Umfeld zweimal erlebt, wie Angehörige grossen Druck aufsetzen mussten, damit in Spitälern Patientenverfügungen auch eingehalten wurden.

«Seelenlose Apparate-Medizin»

Eine Patientenverfügung wird in der Regel erstellt, damit Personen ihren eigenen Willen festhalten können, falls sie sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr entsprechend äussern können. Im Dokument werden vorwiegend die Art und Weise, das Ausmass sowie der Zeitpunkt des Abbruchs der medizinischen Behandlung festgehalten. Meistens sprechen sich Patienten in ihren Verfügungen gegen künstliche, lebenserhaltende Massnahmen aus. Sie fürchten sich vor dem «Gespenst der seelenlosen Apparate-Medizin», das Patienten in einem hoffnungslosen Zustand am Leben erhält, wie auf der Dignitas-Website zu lesen ist.

Es sei zu prüfen, wie das Selbstbestimmungsrecht der Patienten unter allen Umständen respektiert werden könne, fordert Degen nun von der Baselbieter Regierung. Zudem müsse diese die Kriterien auflisten, damit eine Verfügung als verbindlich gilt. Bei einer deutlichen, unmissverständlichen Formulierung habe bereits jetzt jede Patientenverfügung einen verbindlichen Charakter, präzisiert Ludwig Minelli, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Patientenorganisation Dignitas, gegenüber der BaZ.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Spitälern und andere Institutionen Patientenverfügungen ignorieren. Die Gründe nennt Thomas Kaech, Leiter des Rechtsdiensts der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD): Einerseits könne der Patient zum Zeitpunkt des Willensausdrucks nicht mehr voll urteilsfähig gewesen sein. Und andererseits können sich seit der Erstellung der Patientenverfügung grundlegende Veränderungen ereignet haben.

Diese Veränderungen können auf verschiedenen Ebenen stattfinden: etwa wenn seit dem Verfassen einer Verfügung medizinische Fortschritte erzielt worden sind, welche die Chancen eines Eingriffs bedeutend erhöhen. Oder wenn sich beim Patienten wichtige persönliche Veränderungen ereignet haben. Bei der Erforschung des aktuellen Willensausdrucks eines nicht mehr ansprechbaren Patienten liegt somit viel Ermessensspielraum in den Händen der Ärzte. Diese entscheiden sich im Zweifelsfall meistens für lebenserhaltende Massnahmen. Nicht nur weil sie theoretisch für eine Unterlassung der ärztlichen Hilfeleistung verklagt werden können; auch weil sich viele aufgrund ihres beruflichen Ethos zum Retten von Leben verpflichtet fühlen.

Viel Spielraum bei den Ärzten

Kritisch wird die Situation meistens, wenn schnell reagiert werden muss. Bei einer langsamen Verschlechterung des Zustands eines Patienten können auch Angehörige in die Diskussion einbezogen werden. Dies bietet Gelegenheit, dass ethische Aspekte stärker als rein medizinische und juristische Argumente gewichtet werden. In diesem Zusammenhang wünschen sich viele Pflegende und Ärzte, dass die Sterbebegleitung enttabuisiert wird und dass mit Patienten und Angehörigen offen über ihre Vorstellungen und Wünsche zu diesem Thema gesprochen werden kann. Doch nur wenige Personen würden sich mit diesem Thema befassen, wenn sie nicht unmittelbar damit konfrontiert seien, sagt Ludwig Minelli. Eine politische und gesellschaftliche Diskussion, verbunden mit deutlicheren Bestimmungen, würde man auch im Kanton Baselland begrüßen, erklärt VSD-Chefjurist Thomas Kaech. Dennoch will die mittlerweile zuständige Justiz-, Polizei- und Militärdirektion das Postulat, das in der morgigen Landratssitzung traktandiert ist, nicht entgegennehmen: Ihrer Ansicht nach gehört die Handhabung von Patientenverfügungen in das eidgenössische Vormundschaftsrecht, das zurzeit revidiert wird. Am Handlungsbedarf, so Thomas Kaech, würde sich dadurch aber nichts ändern.

Raphael Weber

<http://www.dignitas.ch>
<http://www.begleiten-voluntas.ch>

Nachrichten

Autorennen auf A2 fordert zwei Verletzte

Pratteln. BaZ. Ein Autorennen auf der A2 hat am Montagabend zwei Verletzte gefordert. Nach Zeugenaussagen hatten sich zwei Fahrzeuglenker auf der Überholspur bei einem Tempo von gegen 200 Stundenkilometern ein Rennen geliefert. Auf der Höhe der Raststätten-Ausfahrt musste eines der beiden Autos nach rechts ausweichen, weil ein Personenwagen auf seinen Fahrstreifen hinüberwechselte. Der Wagen geriet darauf ins Schleudern und prallte in die linksseitigen New-Jersey-Elemente. Danach überquerte das Auto nochmals sämtliche Fahrstreifen, fuhr im Bereich der Autobahneinfahrt die rechtsseitige Böschung hinauf und kam schliesslich auf dem Dach liegend zum Stillstand. Der Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges geriet seinerseits beim Ausweichmanöver ins Schleudern, überschlug sich und landete ebenfalls auf dem Dach. Beide Lenker wurden mit leichten Verletzungen ins Spital eingeliefert. An beiden Fahrzeugen entstand Totalschaden. Der Lenker, der den Fahrstreifen gewechselt hatte, war am Unfallort nicht mehr anwesend, wie die Polizei gestern mitteilte. Den beiden Rasern wurde der Führerausweis an Ort und Stelle abgenommen. Die Polizei sucht nun Zeugen: Alarmzentrale, Telefon 061 926 35 35.

Frontalkollision nach Überholmanöver

Therwil. BaZ. Bei einer Frontalkollision zwischen zwei Personenwagen auf der Bahnhofstrasse in Therwil wurde am frühen Montagmorgen eine Person verletzt. Wie die Polizei gestern mitteilte, hatte ein nach Reinach fahrender Automobilist zwei in gleicher Richtung fahrende Fahrzeuge mit übersetzter Geschwindigkeit überholt. Dabei stiess er mit einem korrekt entgegenkommenden Autolenker frontal zusammen. Der Unfallverursacher wurde verletzt und musste ins Spital eingeliefert werden. Der Führerausweis wurde ihm vor Ort abgenommen. Der entgegenkommende Unfallbeteiligte besass keinen Führerausweis.

Gipser-GAV wird allgemein verbindlich

Liestal. BaZ. Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Gipser im Baselbiet ist allgemein verbindlich. Das hat